

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 22. März 2023

331. Strassen (Dietikon/Weiningen/Untereingstringen, 3 Ueberlandstrasse, 616 Niederholzstrasse, Ausbau Ueberlandstrasse und Limmatbrücke, Neubau Niederholzstrasse, Veloschnellroute, hindernisfreie Bushaltestelle, Strasseninstandsetzung, Projekt- festsetzung)

A. Ausgangslage und Projekt

Im Rahmen des Ausbaus der Nordumfahrung Zürich N1/N20 wurde mit dem generellen Projekt ein Konzept von verkehrlich flankierenden Massnahmen beschlossen. Dieses sieht unter anderem die Verlegung der Niederholzstrasse als Regionale Verbindungsstrasse Nr. 616 ab dem Knoten Querstrasse zur Ueberlandstrasse vor. Ab der Überführung Dietikerstrasse A1 bis zum Knoten Querstrasse wird die Niederholzstrasse instand gesetzt und die Veloinfrastruktur ausgebaut. Die Ueberlandstrasse als Teil der Hauptverkehrsstrasse Nr. 3 und die Limmatbrücke werden auf vier Spuren ausgebaut und instand gesetzt. Entlang der Ueberlandstrasse wird sodann eine Veloschnellroute erstellt.

Das Tiefbauamt sieht folgende Massnahmen vor:

- Umbau des Kreisels Ueberland-/(Alte) Niederholzstrasse zu einem mit Lichtsignal gesteuerten T-Knoten;
- Ausbau der Ueberlandstrasse und der Limmatbrücke zwischen dem Knoten Ueberland-/(Alte) Niederholzstrasse und der Insel Grien auf vier Fahrspuren;
- Neugestaltung der Zufahrt zum EKZ-Areal auf der Insel Grien (separate Rechtsabbiegespur, Knoten mit Lichtsignalanlage);
- hindernisfreier Ausbau der Bushaltestelle Fahrweid, Limmatbrücke;
- Instandsetzung der Ueberlandstrasse (mit Einbau eines lärmarmen Deckbelags) sowie der Limmatbrücke;
- Neubau einer Veloschnellroute entlang der Ueberlandstrasse;
- Neubau Knoten Ueberland-/Niederholzstrasse (mit Lichtsignal gesteuertem T-Knoten);
- Neubau Niederholzstrasse (mit Einbau eines lärmarmen Deckbelags) mit parallel zur Strasse verlaufendem Rad-/Gehweg;
- Errichtung einer Lärmschutzwand entlang der Niederholzstrasse vom Knoten Ueberland-/Niederholzstrasse bis zur Einmündung Hardwaldstrasse;
- Neubau Knoten Quer-/Niederholzstrasse;

- Instandsetzung der Niederholzstrasse ab dem Knoten Querstrasse bis zur Überführung Dietikonerstrasse A1 (mit Einbau eines lärmarmen Deckbelags) sowie Ausbau des bestehenden Gehweges zu einem Rad-/Gehweg von 3,25 m Breite;
- Anpassung und Erneuerung der Strassenentwässerung sowie Bau einer Strassenabwasserbehandlungsanlage;
- Anpassung und Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung;
- Wiederinstandstellung der privaten und öffentlichen Grundstücke im Projektperimeter.

Der Stadtrat Dietikon hat sich mit Beschluss Nr. 1139-2017 vom 28. August 2017 sowie mit Beschluss Nr. 300-2020 vom 16. März 2020 im Sinne von § 12 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) zum Projekt geäussert. Der Gemeinderat Weiningen hat sich mit Beschluss Nr. 218 vom 28. August 2017 sowie Beschluss Nr. 22 vom 3. Februar 2020 im Sinne von § 12 StrG zum Projekt geäussert. Der Gemeinderat Unterengstringen hat sich mit Beschluss Nr. 209 vom 4. September 2017 im Sinne von § 12 StrG zum Projekt geäussert. Das Projekt wurde gemäss § 13 StrG vom 28. Juli bis 26. August 2017 der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet. Infolge der eingegangenen Einwendungen, Anpassungen bei der Veloschnellroute sowie der Erweiterung des Projektperimeters um den Knoten Fahrweidstrasse wurde das Projekt vom 17. Januar bis 17. Februar 2020 der Bevölkerung erneut gemäss § 13 StrG zur Mitwirkung unterbreitet. Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sind im Projekt soweit möglich berücksichtigt worden.

B. Umweltverträglichkeitsprüfung

Gestützt auf Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang Ziff. 11.3 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011) wurden der Neubau der (Neuen) Niederholz- und der Ausbau der Ueberlandstrasse auf ihre Übereinstimmung mit den massgebenden umweltschutz-, forst-, gewässerschutz- und raumplanungsrechtlichen sowie natur- und heimatenschutzrechtlichen Bestimmungen überprüft. Der Ausbau der Limmatbrücke wurde ursprünglich als separates Projekt geplant. Dessen Auswirkungen auf die Umwelt bildeten daher nicht Bestandteil der Umweltverträglichkeitsprüfung. Sie wurden in einer separaten Umweltnotiz behandelt.

Die Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit zeigten, dass in den Bereichen Lärm, Altlasten, umweltgefährdende Organismen, Entwässerung und Störfallvorsorge mit relevanten Umweltauswirkungen zu rechnen ist, die jedoch mit der Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen begrenzt werden können. In den übrigen Bereichen sind keine oder nur unwesentliche Auswirkungen zu erwarten.

Die kantonalen Fachstellen nahmen am 15. November 2017 (Ausbau Limmatbrücke) bzw. 17. Juli 2018 (Neubau Niederholz- und Ausbau Ueberlandstrasse; UVP 0660-1) zu den Vorprojekten Stellung. Verschiedene Projektänderungen und die Zusammenfassung der beiden Projekte verlangten nach einer erneuten Beurteilung durch die Umweltschutzfachstellen. Die kantonalen Fachstellen und die Koordinationsstelle für Umweltschutz kamen in dieser Beurteilung vom 14. Mai 2020 (UVP 0660-2) zum Schluss, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Massnahmen sowie der von den Fachstellen gestellten Anträge den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Im Bereich der Störfallvorsorge sei eine umweltverträgliche Lösung realisierbar. Der dafür erforderliche Nachweis müsse jedoch noch nachgereicht werden.

Der um die Resultate des Störfallscreenings ergänzte Umweltverträglichkeitsbericht vom 14. August 2020 bildete Teil der öffentlichen Auflage. Sämtliche notwendigen Bewilligungen der kantonalen Fachstellen liegen bereits vor oder sind in Aussicht gestellt worden. Die Auflagen der kantonalen Fachstellen werden bei der Ausführungsprojektierung und der Umsetzung des Strassenbauprojekts berücksichtigt. Die Baudirektion, Tiefbauamt, ist nach Massgabe von Art. 20 UVPV zu beauftragen, den Bericht über die Umweltverträglichkeit, die Beurteilung der Umweltschutzfachstellen sowie den Entscheid, soweit er die Ergebnisse der Prüfung betrifft, während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

C. Einspracheverfahren

Die öffentliche Auflage des Bauprojekts und des Landerwerbplans gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 21. August bis 21. September bzw. 5. Oktober 2020. Innerhalb der Auflagefrist wurden 14 Einsprachen eingereicht, die projektbezogene und teilweise auch enteignungsrechtliche Begehren enthielten.

Fünf Einsprechende haben ihre Einsprachen im Rahmen der Einigungsverhandlungen zurückgezogen, teilweise in Verbindung mit der Unterzeichnung von Anpassungsprotokollen. Die Einsprachen sind als erledigt abgeschrieben worden.

Die verbleibenden neun Einsprachen sind wie folgt zu beurteilen:

a) XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX *Einsprache vom 21. September 2020*

Die Einsprecherin beantragt, es sei mit nachvollziehbarer Begründung aufzuzeigen, weshalb ein Landwert von Fr. 600/m² angezeigt sein soll (Antrag 1). Weiter fordert sie, es sei das Land im Strassenabstandsbereich ohne (willkürlichen) Abzug voll zu entschädigen (Antrag 2). Sodann seien ihr die durch den Bau der (neuen) Niederholzstrasse bedingten Planungskosten zu entschädigen (Antrag 3). Auf diese entschädigungsrechtlichen Begehren (Anträge 1, 2 und 3) ist im vorliegenden Verfahren nicht einzutreten; sie werden im anschliessenden Landerwerbsverfahren nach §§ 18 ff. StrG behandelt.

Die Einsprecherin verlangt, es sei das Strassenbauprojekt bezüglich Strassenkoten ihren Bedürfnissen für den Bau [REDACTED] anzupassen (Antrag 4). Das Strassenbauprojekt wird beim Übergang [REDACTED] angepasst. Die Einsprache ist in diesem Punkt (Antrag 4) gutzuheissen. Zudem beantragt die Einsprecherin, es seien entlang der (neuen) Niederholzstrasse (böschungsfreie) Stützmauern zu errichten (Antrag 5).

Nachdem auch nach Durchführung des Einspracheverfahrens am Rückbau des Forstweges festgehalten werden soll, besteht keine Notwendigkeit einer Stützmauer auf der an den Wald angrenzenden Strassenseite. Sodann besteht kein Anspruch auf eine Verlängerung der bereits projektierten Stützmauer, da sich das Strassenbauprojekt im betreffenden Abschnitt an die bestehende Topografie anpasst. Die Einsprache ist daher in diesem Punkt (Antrag 5) abzuweisen. Die Einsprecherin hat jedoch die Möglichkeit, im Rahmen der Ausführung die bereits projektierte Stützmauer auf eigene Kosten zu verlängern.

Die Einsprecherin fordert, Tor(e) und Zäune seien entlang der (neuen) Niederholzstrasse im Projekt einzuplanen und von der Bauherrschaft zu errichten (Antrag 6). Im Rahmen der projektbedingten Anpassungsarbeiten werden im Umfang des bisherigen Bestandes Zäune erstellt. Zusätzlich wird auf der vom Kanton zu realisierenden Stützmauer ein Zaun installiert. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Die Einsprache ist in diesem Punkt (Antrag 6) im Sinne der Erwägungen gutzuheissen. Im Weiteren verlangt die Einsprecherin, es sei der Anschluss der Entwässerung an ihre Meteorwasserleitung zu entschädigen (Antrag 7). Der Kanton hat der Gemeinde Weiningen anlässlich der Erstellung der Meteorwasserleitung eine Kostenrückvergütung gemäss damaliger Strassengesetzgebung geleistet. Dabei wurde die Gemeinde dazu eingeladen, den Beitrag an die Kostenträger, mithin die Einsprecherin, weiterzuleiten. Weitergehende Ansprüche hat die Einsprecherin nicht. Die Einsprache ist daher in diesem Punkt (Antrag 7) abzuweisen. Die Einsprecherin beantragt, die mit der Erschliessung [REDACTED] verbundenen Kosten seien zu entschädigen (Antrag 8). Auf dieses entschädigungsrechtliche Begehren (Antrag 8) ist im vorliegenden Verfahren nicht einzutreten; es wird im anschliessenden Landerwerbsverfahren nach §§ 18 ff. StrG behandelt.

b) [REDACTED] Einsprache vom 21. September 2020

Der Einsprecher beantragt, der Rechtsabbieger von Zürich herkommend auf die EKZ-Insel sei nicht auszuführen (Antrag 1). Weiter verlangt er, dass auf dem Trottoir auf der Nordseite der Fussgänger- und Fahrradverkehr auf verschiedenen Bahnen geführt wird (Antrag 2). Sodann sei eine schriftliche Erklärung dafür zu geben, weshalb die Anträge 1 und 2, welche er bereits im Mitwirkungsverfahren gestellt hatte, in keinsten Weise im technischen Bericht erwähnt worden seien (Antrag 3).

Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (§ 17 StrG in Verbindung mit § 21 Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG, LS 175.2]). Aus dem Erfordernis des Berührtseins ergibt sich, dass Einsprechende stärker als die Allgemeinheit betroffen sein und in einer spezifischen Beziehung zum Streitgegenstand stehen müssen. Das schutzwürdige Interesse besteht im materiellen Nutzen, den die erfolgreiche Einsprache den Einsprechenden eintragen würde, bzw. in der Abwendung eines materiellen oder ideellen Nachteils, den der negative Entscheid für sie zur Folge hätte. Der angestrebte Nutzen muss stets ein eigener sein, die Wahrnehmung von öffentlichen Interessen oder von Interessen Dritter genügt nicht. Einsprechende sind grundsätzlich gehalten, ihre Legitimation darzulegen, jedenfalls soweit sie nicht offensichtlich ist. Der Einsprecher schreibt, als Bürger [REDACTED], der Stockwerkeigentümer der Liegenschaft [REDACTED] sei sowie die [REDACTED] bewohne, sei er vom Strassenbauprojekt direkt betroffen. Im Weiteren macht er jedoch keine Ausführungen dazu, inwiefern er vom geplanten Projekt in persönlichen Interessen und mehr als die Allgemeinheit betroffen ist. Allein dadurch, dass er in rund 400 m Entfernung von der Limmatbrücke wohnt bzw. in 300 m Entfernung Stockwerkeigentum besitzt, lässt sich keine besondere Betroffenheit ableiten. Mangels Legitimation ist somit auf die Einsprache nicht einzutreten.

c) [REDACTED] *Einsprache vom 21. September 2020*

Die Einsprecherin verlangt, es sei im Rahmen des Projekts der Lärmschutz zu verstärken und detailliert nachzuweisen, mit welchen konkreten Massnahmen die Lärm- und Schmutzmissionen während der Bau- und Betriebsphase reduziert werden können, damit die Plan- und Immissionsgrenzwerte in sämtlichen Bereichen eingehalten bzw. nicht überschritten werden. Im Falle einer Pflicht bzw. Verfügung zur Vornahme von Schallschutzmassnahmen durch den Eigentümer sei zu garantieren, dass die volle Kostenrückerstattung durch den Kanton erfolge (Antrag 1).

Während der Bautätigkeit werden die Massnahmen gemäss der Baulärm-Richtlinie sowie der Baurichtlinie Luft des Bundesamtes für Umwelt zur Begrenzung der Lärm- und Luftschadstoffemissionen von Baustellen umgesetzt. Die Einhaltung der Massnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung überwacht. Als neue ortsfeste Anlage müssen die Lärmmissionen der Niederholzstrasse in der Betriebsphase so weit begrenzt werden, wie dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und die von der Anlage allein erzeugten Lärmmissionen die Planungswerte nicht überschreiten. Die Vollzugsbehörde gewährt Erleichterungen, soweit die Einhaltung der Planungswerte zu einer unverhältnismässigen Belastung für die Anlage führen würde und ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Anlage besteht. Die Immissionsgrenzwerte dürfen jedoch nicht überschritten werden (Art. 7

Lärmschutz-Verordnung [LSV, SR 814.41]). Mit der projektierten Lärmschutzwand kann ein gleichwertiger Schutz gewährt werden [REDACTED]. In den oberen Stockwerken [REDACTED] werden die Planungswerte zwar überschritten. Höhere Lärmschutzwände, mit denen zumindest die Planungswerte an der [REDACTED] eingehalten werden könnten, sind jedoch wirtschaftlich nicht tragbar. Eine Lärmschutzwand, mit der die Planungswerte auch an der [REDACTED] in allen Stockwerken eingehalten würden, wäre neben der fehlenden wirtschaftlichen Tragbarkeit überdies nicht mit dem Ortsbildschutz vereinbar. Daher ist an der projektierten Lärmschutzwand festzuhalten und vom Bau einer höheren Lärmschutzwand abzusehen. Da trotz lärmarmem Belag, projektiertes Lärmschutzwand sowie der Begrenzung der Geschwindigkeit auf 50 km/h die Planungswerte an der [REDACTED] nicht eingehalten werden, sind gemäss Art. 7 Abs. 2 LSV Erleichterungen zu beantragen. Die Immissionsgrenzwerte sind eingehalten. Eine Pflicht zum Einbau von Schallschutzfenstern besteht daher nicht (Art. 10 LSV). Die geltenden umweltschutzrechtlichen Vorgaben werden damit sowohl während der Bau- als auch während der Betriebsphase eingehalten. Weitergehende Ansprüche hat die Einsprecherin nicht. Die Einsprache ist in diesem Punkt (Antrag 1) abzuweisen.

Die Einsprecherin beantragt, es seien vor Baubeginn [REDACTED] Rissprotokolle zu erstellen (Antrag 2).

Es wird vor der Ausführung des Strassenbauprojekts ein Rissprotokoll erstellt. Die Einsprache wird in diesem Punkt (Antrag 2) gutgeheissen.

Weiter beantragt die Einsprecherin, es sei offen zu legen, auf welcher Bewertung oder Schätzung die Entschädigung beruhe, und es sei auf Verlangen der Einsprecherin ein Drittgutachten einzuholen (Antrag 3).

Auf dieses entschädigungsrechtliche Begehren (Antrag 3) ist im vorliegenden Verfahren nicht einzutreten; es wird im anschliessenden Landerwerbsverfahren nach §§ 18 ff. StrG behandelt.

Sodann fordert die Einsprecherin, es sei die vorübergehende Beanspruchung ihrer Grundstücke für allfällige Bauinstallationen ebenfalls zu entschädigen (Antrag 4).

Eine vorübergehende Beanspruchung des Grundstücks der Einsprecherin, etwa als Installations- oder Materiallagerplatz, ist nicht vorgesehen. Mangels Rechtsschutzinteresse ist somit auf die Einsprache auch in diesem Punkt (Antrag 4) nicht einzutreten.

d) [REDACTED]

Einsprache vom 16. September 2020

Die Einsprechenden machen geltend, die Lärmschutzwand sei mit 1,5 m Höhe nicht wirkungsvoll. Der Planungswert müsse sodann ES II und nicht ES III sein (Antrag 1).

Die [REDACTED] liegt gemäss Zonenplan der Gemeinde Weiningen in einem Bereich der dreigeschossigen Wohnzone W3 60, in der mässig störendes Gewerbe zulässig ist und daher die Empfindlichkeitsstufe III gilt. Hinsichtlich der geltenden lärmschutzrechtlichen Anforderungen an die Niederholzstrasse als neue ortsfeste Anlage kann auf die Einsprache c), Antrag 1, verwiesen werden. Mit der projektierten Lärmschutzwand können im Erdgeschoss und teilweise im 1. Obergeschoss der [REDACTED] die Planungswerte eingehalten werden. Eine Lärmschutzwand, mit der die Planungswerte vollständig eingehalten werden könnten, wäre wirtschaftlich nicht tragbar und überdies nicht mit dem Ortsbildschutz vereinbar. Da trotz lärmarmem Belag, projektiertes Lärmschutzwand sowie der Begrenzung der Geschwindigkeit auf 50 km/h die Planungswerte an der [REDACTED] nicht eingehalten werden, sind gemäss Art. 7 Abs. 2 LSV Erleichterungen zu beantragen. Mangels Überschreitung der Immissionsgrenzwerte besteht keine Pflicht zum Einbau von Schallschutzfenstern (Art. 10 LSV). Die geltenden umweltschutzrechtlichen Vorgaben werden damit eingehalten. Weitergehende Ansprüche haben die Einsprechenden nicht. Die Einsprache ist in diesem Punkt (Antrag 1) abzuweisen.

Die Einsprechenden weisen darauf hin, dass der Gehweg, der zu ihren Besucherparkplätzen führe und neu bis zur neuen Niederholzstrasse verlängert werde, auf ihrem Grundstück liege und kein Durchgangsweg sei (Antrag 2).

Der Gehweg auf der Parzelle [REDACTED] in der Gemeinde Weiningen wird anlässlich der Anpassungsarbeiten entsprechend der heutigen Situation wiederhergestellt. Auf eine Weiterführung des Gehweges bis zur Niederholzstrasse wird verzichtet. Die Einsprache ist in diesem Punkt im Sinne der Erwägungen (Antrag 2) gutzuheissen.

e)

Einsprache vom 18. September 2020

Die Einsprecherin beantragt, die Bewilligung des angefochtenen Projekts sei zu verweigern (Antrag 1).

Aufgrund der aufgelegenen Planunterlagen verbunden mit den persönlichen Anzeigen war sowohl für die Baurechtsgeberin als auch die Einsprecherin als Baurechtsnehmerin klar, dass infolge des geplanten Strassenbauprojekts nicht nur das Grundeigentum der Baurechtsgeberin, sondern auch das Baurecht enteignet werden soll. Die von der Einsprecherin hinsichtlich der ausreichenden Information der Baurechtsgeberin geäusserten Bedenken sind unbegründet.

Die Baurechtsgeberin hat rechtzeitig gegen das Projekt und die Enteignung Einsprache erhoben. Auch die Einsprecherin selbst war in der Lage, gegen das vorgesehene Projekt sowie die Enteignung zur Wahrung ihrer Rechte rechtzeitig Einsprache zu erheben. Mit der vorliegenden Projektfestsetzung wird der Umfang des Landerwerbs definiert und das Enteignungsrecht erteilt.

Mit RRB Nr. 591/2016 wurde der kantonale Velonetzplan beschlossen. Mit der nachfolgenden Aufnahme in den regionalen Richtplan Limmattal hat der Velonetzplan Behördenverbindlichkeit erlangt. Gemäss Beschluss zum kantonalen Velonetzplan können auf Hauptverbindungen mit der stärksten Nachfrage Abschnitte für Pilotprojekte für Veloschnellrouten ausgeschieden werden, wenn deren Machbarkeit und ein ausreichendes Kosten-Nutzen-Verhältnis nachgewiesen sind. Die Route Limmattal ist insbesondere wegen der bevölkerungsreichen Gebiete in Dietikon und Schlieren sowie des übrigen Limmattals und der relativ ebenen Verbindung bis in die Arbeitsplatzgebiete in der Stadt Zürich als Veloschnellroute geeignet. Die vorgesehene Linienführung wurde in einem Variantenstudium evaluiert. Betroffene Gemeinden, kantonale Ämter sowie externe Fachstellen wurden in die Variantenevaluation miteinbezogen. Ausgehend von der in der Korridorstudie ermittelten Bestvariante wurde eine Kosten-Nutzen-Analyse erstellt. Für die Kosten-Nutzen-Analyse wurden verschiedene Annahmen getroffen. Um zu überprüfen, welchen Einfluss diese auf das Ergebnis haben, wurden umfangreiche Sensitivitätsbetrachtungen durchgeführt. Dabei zeigte sich, dass auch bei einer Kombination von für das Velo ungünstigen Werten (hohe Unfallrate, hohe Zeitkosten, geringer Gesundheitsnutzen) für alle vier der angenommenen Szenarien weiterhin sowohl ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis als auch ein positiver Nettobarwert resultiert. Die Veloschnellroute Limmattal ist damit volkswirtschaftlich empfehlenswert. Verschiedene Faktoren, die nicht in einen geldwerten Nutzen umgerechnet werden können, wie etwa die Entlastung des Schienen- und Strassennetzes oder die Steigerung der Aufenthaltsqualität im Aussenraum stützen dieses Ergebnis. Die weitere Umsetzung der Veloschnellroute Limmattal ist in Planung, wo sinnvoll findet eine Koordination mit Strasseninstandsetzungen und Umbauten statt. Mit ihrer Aufnahme in den Regionalen Richtplan Limmattal, verbunden mit der positiven Kosten-Nutzen-Analyse, ist die Realisierung der übrigen Etappen gesichert.

Den Ausführungen der Einsprecherin in Zusammenhang mit der Veloschnellroute ist somit nicht zu folgen. Die rodungsrelevanten Rügen der Einsprecherin werden in der forstrechtlichen Bewilligung vom 21. Februar 2023 behandelt. Mit der Verfügung vom 21. Februar 2023 wurde sowohl die Ausnahmbewilligung gemäss Art. 7 der Verordnung über den Schutz der Geroldswiler Auen in Geroldswil, Dietikon und Weiningen als auch die Rodungsbewilligung gemäss Art. 5 des Waldgesetzes (WaG, SR 921.0) erteilt. Die von der Einsprecherin bezüglich der Rodungen im Dornauerwald vorgebrachten Rügen sind demgemäss unbegründet. Entgegen den Ausführungen der Einsprecherin kann sodann beim Westanschluss der Parzelle [REDACTED] von Sattelschleppern die 180-Kurve ohne Ausschwenken auf die Gegenfahrbahn auf der Niederholzstrasse gefahren werden. Die von der Einsprecherin gegen die Bewilligung des

Projekts erhobene Einsprache (Antrag 1) erweist sich insgesamt als unbegründet und ist somit diesbezüglich abzuweisen. Die Einsprecherin verlangt, eine allfällige Enteignung des Baurechts an den Flächen gemäss Ordnungsnummern 17, 19 und 21 ab den Baurechtsgrundstücken [REDACTED] sei zu verweigern (Antrag 2). Die von der Einsprecherin in Zusammenhang mit der Durchführung des kombinierten Projektverfahrens nach § 17 Abs. 2 Satz 2 StrG vorgebrachten Rügen gehen wie vorstehend zum Antrag 1 der Einsprache ausgeführt ins Leere. Mit dem vom Regierungsrat 2016 beschlossenen Velonetzplan möchte der Kanton ein attraktives Velonetz für den Alltagsverkehr zur Verfügung stellen.

Im Distanzbereich zwischen 5 km und 15 km soll das Velo dank einer sicheren und durchgängigen Velo-Infrastruktur eine echte Alternative zum öffentlichen und motorisierten Individualverkehr darstellen. Das Velo soll dazu beitragen, die Herausforderungen im Bereich der Mobilität zu bewältigen. Gemäss der im Velonetzplan definierten Netzhierarchie können auf einzelnen Abschnitten mit grösster Nachfrage und/oder grösstem Potenzial eigentrasseierte Veloschnellrouten eingesetzt werden. Die vorliegend zu beurteilende Veloschnellroute ist im kantonalen Velonetzplan vorgesehen und in den Regionalen Richtplan Limmattal übernommen worden. Gemäss der durchgeführten Kosten-Nutzen-Analyse ist die Veloschnellroute Limmattal volkswirtschaftlich empfehlenswert. Insgesamt ist damit von einem bedeutenden öffentlichen Interesse am Bau der Veloschnellroute auszugehen. Die Trennrabatte dient der Richtungstrennung zwischen Strasse und Veloschnellroute und gewährleistet die Platzierung von Signalen und entspricht dem Normalmass. Die Breite der Veloschnellroute trägt dem bei Zweirichtungsverkehr massgeblichen Begegnungsfall von zwei Velofahrenden pro Fahrtrichtung Rechnung. Die Gehwegbreite entspricht den geltenden Normen. Mit dem Grünstreifen neben dem Gehweg kann die bestehende Birkenallee weitgehend erhalten bleiben. Die Anlagen für den Langsamverkehr sind somit nicht überdimensioniert. Knotengestaltung und Lichtsignalsteuerung beim Knoten Ueberland-/Niederholzstrasse sind auf den neu ebenfalls lichtsignalgesteuerten T-Knoten Ueberland-/(Alte) Niederholzstrasse abgestimmt. Eine Anpassung der Knotengeometrie würde sich nachteilig auf die Leistungsfähigkeit auswirken. Insbesondere ist eine dahingehende Anpassung des Knotens, dass der Westanschluss zum Grundstück [REDACTED] entsprechend den Forderungen der Einsprecherin umgesetzt werden könnte, ausgeschlossen. Aus Kapazitätsgründen kann auf der projektierten Linksabbiegespur auf der Niederholzstrasse vor dem Lichtsignal kein separater Linksabbieger zum Grundstück [REDACTED] vorgesehen werden. Die Aufstelllänge auf der projektierten Linksabbiegespur kann nicht reduziert werden, ohne dass es zu Rückstau kommt. Bei Gegenverkehr aus Dietikon und Spreitenbach, besteht sodann keine

Abbiegemöglichkeit zum Grundstück der Einsprecherin. Umgekehrt ist es in Spitzenzeiten nicht möglich, vom Grundstück der Einsprecherin auf die Linksabbiegespur einzubiegen sowie gegebenenfalls einen zusätzlichen Spurwechsel auf die Rechtsabbiegespur vorzunehmen, da die Separierspuren vor dem Lichtsignal kontinuierlich aufgestaut und, mit Gegenverkehr Richtung Weiningen, entleert werden. Hinsichtlich der Erschliessung der Parzelle [REDACTED] ist sodann anzumerken, dass sowohl mit der Baubewilligung der Baudirektion vom 28. August 2012 (BVV 12-0987) als auch mit der Baubewilligung der Projektänderung durch die Baudirektion vom 14. Januar 2013 (BVV 12-0987_P1) verfügt worden ist, dass Zu- und Wegfahrt auf das zukünftige Strassenprojekt der Neuen Niederholzstrasse anzupassen sind. Entgegen den Ausführungen der Einsprecherin wurden damit gerade keine Zusicherungen bezüglich des Fortbestandes des damals bewilligten Verkehrsregimes gemacht. Etwas anderes geht auch aus der Wasseranschlussbewilligung der Gemeinde Unterengstringen vom 8. Oktober 2013 nicht hervor. Vielmehr ist die verkehrliche Erschliessung des Grundstücks gar nicht Gegenstand dieser Bewilligung. Der Genehmigung der Umgebungspläne vom 31. Januar bzw. 7. August 2013 durch den Gemeinderat Unterengstringen am 2. April bzw. 8. Oktober 2013 kann sodann nur insoweit Bedeutung zukommen, als die Darstellungen in den Plänen den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde betreffen. Insgesamt erscheinen die vorgesehenen Enteignungen als verhältnismässig. Die Einsprache ist daher in diesem Punkt (Antrag 2) abzuweisen. Weiter beantragt die Einsprecherin, eventualiter sei ihr eine volle Entschädigung für die enteigneten Rechte sowie weiterer Nachteile zuzusprechen, wobei die Bezifferung der Entschädigungsbegehren vorbehalten werde (Antrag 3).

Auf dieses entschädigungsrechtliche Begehren (Antrag 3) ist im vorliegenden Verfahren nicht einzutreten; es wird im anschliessenden Landerwerbsverfahren nach §§ 18 ff. StrG behandelt. Die Einsprecherin verlangt sodann die Verlegung von Kosten- und Entschädigungsfolgen zu lasten der Bauherrschaft (Antrag 4).

Im vorliegenden Verfahren werden weder Kosten auferlegt noch Parteientschädigungen zugesprochen. Dieser Punkt der Einsprache (Antrag 4) ist daher abzuweisen.

f) [REDACTED]
Einsprache vom 20. September 2020

Die Einsprechenden beantragen, es sei mit nachvollziehbarer Begründung aufzuzeigen, weshalb ein Landwert von Fr. 600/m² angezeigt sein soll (Antrag 1). Weiter fordern sie, es sei das Land im Strassenabstandsbereich ohne (willkürlichen) Abzug voll zu entschädigen (Antrag 2).

Auf diese entschädigungsrechtlichen Begehren (Anträge 1 und 2) ist im vorliegenden Verfahren nicht einzutreten; sie werden im anschliessenden Landerwerbsverfahren nach §§ 18 ff. StrG behandelt.

Die Einsprechenden verlangen sodann, es sei die bestehende Strassenabstandslinie dem projektierten Strassenverlauf anzupassen (Antrag 3). Für die Änderung von Verkehrsbaulinien entlang von Staatsstrassen ist die Volkswirtschaftsdirektion zuständig (§ 108 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz [LS 700.1]). Mangels Zuständigkeit ist auf die Einsprache auch in diesem Punkt (Antrag 3) nicht einzutreten; gestützt auf § 5 Abs. 2 VRG wurde das Begehren an die Volkswirtschaftsdirektion weitergeleitet.

Die Einsprechenden beantragen, es sei mit dem Bau der (neuen) Niederholzstrasse die Parzelle [REDACTED] auf dem Gebiet der Gemeinde Weiningen zu erschliessen (Antrag 4).

Mit der Rückklassierung der Niederholzstrasse im Dorfteil Fahrweid wird diese im betreffenden Abschnitt zur Gemeindestrasse. Eine mögliche Erschliessung der Parzelle [REDACTED] über die (alte) Niederholzstrasse fällt somit in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Weiningen. Auch in diesem Punkt ist daher auf die Einsprache (Antrag 4) nicht einzutreten; gestützt auf § 5 Abs. 2 VRG wurde das Begehren an die Gemeinde Weiningen weitergeleitet.

Zudem verlangen die Einsprechenden, es sei die Parzelle [REDACTED] entlang den beiden Niederholzstrassen mit einem 2 m hohen Metallgitterzaun einzuzäunen (Antrag 5).

Im Rahmen der projektbedingten Anpassungsarbeiten werden im Umfang des bisherigen Bestandes Zäune erstellt. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Die Einsprache ist in diesem Punkt (Antrag 5) im Sinne der Erwägungen gutzuheissen.

Weiter verlangen die Einsprechenden, es sei entlang der Parzelle [REDACTED] eine böschungsfreie Stützmauer zu errichten, welche die Niveauunterschiede der geplanten Strassen zur Parzelle [REDACTED] überwindet (Antrag 6).

Es besteht kein Anspruch auf eine Errichtung einer Stützmauer entlang der Parzelle der Einsprechenden, da sich das Strassenbauprojekt im betreffenden Abschnitt an die bestehende Topografie anpasst. Die Einsprache ist daher in diesem Punkt (Antrag 6) abzuweisen. Die Einsprechenden haben jedoch die Möglichkeit, im Rahmen der Ausführung auf eigene Kosten eine Stützmauer vorzusehen.

g)

Einsprache vom 17. September 2020

Die Einsprecherin beantragt, es sei auf den geplanten Aus- und Neubau der Überland- und Niederholzstrasse zu verzichten (Antrag 1).

Wie zu Einsprache e) Antrag 2 ausgeführt, kann aus Kapazitätsgründen auf der projektierten Linksabbiegespur auf der Niederholzstrasse vor dem Lichtsignal kein separater Linksabbieger zum Grundstück der Einsprecherin vorgesehen werden. Die geforderten Anpassungen der Erschliessung [REDACTED] auf dem Grundstück der Einsprecherin

sind somit nicht möglich. Gleichzeitig wird mit dem vorgesehenen Strassenbauprojekt die Erschliessung des Areals der Einsprecherin neu über den nördlichen Anschluss an die Niederholzstrasse gewährleistet. Bereits in den Baubewilligung der Baudirektion für das Bauvorhaben [REDACTED] auf der Parzelle [REDACTED] vom 28. August 2012 (BVV 12-0987) bzw. 14. Januar 2013 (BVV 12-0987_P1) wurde verfügt, dass Zu- und Wegfahrt auf das zukünftige Strassenprojekt der neuen Niederholzstrasse anzupassen sind. Im Bereich der Grundstücke der Einsprecherin liegt der mittlere Grundwasserspiegel sodann auf einer Kote von 383,50 m ü. M. Die tiefsten Aushubkoten liegen bei der Lärmschutzwand und der Betonstützmauer auf 384,80 m ü. M., bei der Strassenentwässerung bei 384,25 m ü. M. Das Bauvorhaben hat somit im Bereich der Grundstücke der Einsprecherin keinen Einfluss auf den Grundwasserleiter, insbesondere sind keine Grundwasserabsenkungen erforderlich. Auch die von der Einsprecherin in Zusammenhang mit dem Grundwasser vorgebrachten Rügen sind somit unbegründet. Die rodungsrelevanten Rügen der Einsprecherin werden in der forstrechtlichen Bewilligung vom 21. Februar 2023 behandelt. Mit der Verfügung vom 21. Februar 2023 wurde sowohl die Ausnahmbewilligung gemäss Art. 7 der Verordnung über den Schutz der Geroldswiler Auen in Geroldswil, Dietikon und Weiningen als auch die Rodungsbewilligung gemäss Art. 5 WaG erteilt. Die von der Einsprecherin bezüglich der Rodungen vorgebrachten Rügen sind demgemäss unbegründet. Damit haben sich alle von der Einsprecherin bezüglich des Projekts vorgebrachten Mängel als unzutreffend erwiesen und die Einsprache ist in diesem Punkt (Antrag 1) abzuweisen.

Weiter beantragt die Einsprecherin, es sei der Rechtserwerb an den Grundstücken [REDACTED] auf das notwendige Minimum zu beschränken (Antrag 2) und die Landentschädigungen seien neu zu berechnen (Antrag 3). Funktionalität und Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlage Nr. 901 beim Knoten Ueberland-/Niederholzstrasse sind ohne separate Abbiegestreifen nicht gewährleistet. Die jeweiligen Längen der Abbiegestreifen sind so bemessen, dass ein Rückstau nicht bis zur Hauptachse erfolgt und diese blockiert. Ein separater Rechtsabbiegestreifen ist notwendig, da parallel zur Hauptachse eine Velo-/Fussgängerquerung besteht und ein kombiniertes Rechtsabbiegen nicht zulässt. Das heisst, ein Konflikt zwischen Motorfahrzeugen und Velo- bzw. Fussverkehr ist nicht erlaubt. Weder auf der Niederholzstrasse noch auf der Ueberlandstrasse kann im Knotenbereich auf eine Spur verzichtet werden. Ergänzend kann auf die Ausführungen zur Knotengestaltung bei Einsprache e) Antrag 2 verwiesen werden. An der projektierten Knotengeometrie und dem damit verbundenen Flächenbedarf ist festzuhalten. Die Einsprache ist in diesem Punkt (Antrag 2) abzuweisen. Auf das

entschädigungsrechtliche Begehren (Antrag 3) ist nicht einzutreten; es wird im anschliessenden Landerwerbsverfahren nach §§ 18 ff. StrG behandelt. Eventualiter verlangt die Einsprecherin, es sei der Rechtserwerb am Grundstück [REDACTED] auf das notwendige Minimum zu beschränken (Antrag 4) und die Grundstücke [REDACTED] seien vollständig zu enteignen (Antrag 5).

Hinsichtlich der Knotengestaltung kann auf die vorstehenden Ausführungen zum Antrag 2 verwiesen werden. Am Flächenbedarf betreffend die Parzelle [REDACTED] ist somit festzuhalten und die Einsprache ist in diesem Punkt (Antrag 4) abzuweisen. Hinsichtlich Antrag 5 ist auf das anschliessende Landerwerbsverfahren nach §§ 18 ff. StrG zu verweisen. Im vorliegenden Entscheid ist nicht auf den Antrag einzutreten. Bereits an dieser Stelle sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Grundstücke [REDACTED] fast vollständig im Baulinienbereich liegen. Einschränkungen bei der Bebaubarkeit der beiden Parzellen bestehen somit nicht aufgrund der Grösse der Restflächen, sondern aufgrund der vorbestehenden Lage der Grundstücke innerhalb der Baulinien.

Die Einsprecherin verlangt sodann die Verlegung von Kosten- und Entschädigungsfolgen zu ihren Gunsten (Antrag 6). Im vorliegenden Verfahren werden weder Kosten auferlegt noch Parteientschädigungen zugesprochen. Dieser Punkt der Einsprache (Antrag 6) ist daher abzuweisen.

h) [REDACTED] Einsprache vom

23. September 2020

Der Einsprecher stellt den Antrag, es sei die Ein- und Ausfahrt auf die Parzelle [REDACTED] über die alte Niederholzstrasse zu führen.

Es kann auf die Ausführungen zur Einsprache f) Antrag 4 verwiesen werden. Auf die Einsprache ist mangels Zuständigkeit nicht einzutreten; gestützt auf § 5 Abs. 2 VRG wurde das Begehren an die Gemeinde Weiningen weitergeleitet.

i) Gemeinde Weiningen, Einsprache vom 7. September 2020

Die Einsprecherin beantragt, sie sei für die Rückklassierung der (alten) Niederholzstrasse zu einer Gemeindestrasse mit einer pauschalen Abfindung im Umfang von Fr. 1 310 000 zu entschädigen (Antrag 1).

Die Pauschalen, die der Staat den Gemeinden bei der Rückklassierung von Staatsstrassen leistet, werden von der Baudirektion festgesetzt (§ 60 Abs. 3 StrG). Mangels Zuständigkeit ist auf die Einsprache in diesem Punkt (Antrag 1) nicht einzutreten; gestützt auf § 5 Abs. 2 VRG wurde das Begehren an die Baudirektion weitergeleitet.

Weiter beantragt die Einsprecherin, der Kanton habe mit der Festsetzung seines Strassenprojekts für eine rechtlich einwandfreie und nachhaltige Unterbindung des Durchgangsverkehrs auf der Hardwaldstrasse zu sorgen (Antrag 2).

Die Hardwaldstrasse ist eine Privatstrasse. Bauliche oder signaltechnische Vorkehrungen zur Unterbindung des Durchgangsverkehrs auf der Hardwaldstrasse sind im Rahmen des kommunalen Strassenbauprojekts Strassenraumgestaltung Fahrweid zu prüfen bzw. anzuordnen. Mangels Zuständigkeit ist auf die Einsprache auch in diesem Punkt (Antrag 2) nicht einzutreten.

D. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Für die Umsetzung des vorliegenden Projekts bewilligte der Kantonsrat mit Beschluss vom 11. April 2022 einen Objektkredit von Fr. 29 080 000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt (Vorlage 5699a). Der Regierungsrat bewilligte mit Beschluss Nr. 354/2021 unter Vorbehalt der Kreditbewilligung durch den Kantonsrat eine gebundene Ausgabe von Fr. 6 520 000 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt.

E. Öffentlichkeit

Dieser Beschluss ist gestützt auf § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (LS 170.4) nicht öffentlich, soweit dies zum Schutz der Privatsphäre der Einsprechenden erforderlich ist. Die Baudirektion hat den Beschluss vor der Veröffentlichung soweit zu anonymisieren, dass die Privatsphäre der Einsprechenden gewährleistet ist.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für den Ausbau Ueberlandstrasse und Limmatbrücke, den Neubau Niederholzstrasse, die Veloschnellroute, die hindernisfreie Bushaltestelle und die Strasseninstandsetzung sowie die weiteren damit verbundenen Massnahmen an der 3 Überlandstrasse und der 616 Niederholzstrasse in der Stadt Dietikon und den Gemeinden Weiningen und Unterengstringen wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. In Bezug auf die Liegenschaften [REDACTED] sowie [REDACTED] in der Gemeinde Weiningen werden nach Art. 7 Abs. 2 der Lärmschutz-Verordnung Erleichterungen gewährt.

III. Die Einsprache [REDACTED] wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen und im Übrigen abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.

IV. Auf die Einsprache [REDACTED] wird nicht eingetreten.

V. Die Einsprache [REDACTED] wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen und im Übrigen abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.

VI. Die Einsprache [REDACTED] wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen und im Übrigen abgewiesen.

VII. Die Einsprache [REDACTED] wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.

VIII. Die Einsprache [REDACTED] wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen und im Übrigen abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.

IX. Die Einsprache [REDACTED] wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.

X. Auf die Einsprache [REDACTED] wird nicht eingetreten.

XI. Auf die Einsprache der Gemeinde Weiningen wird nicht eingetreten.

XII. Die Baudirektion, Tiefbauamt, wird beauftragt, den Bericht über die Umweltverträglichkeit, die Beurteilung der Umweltschutzfachstellen sowie den Entscheid, soweit er die Ergebnisse der Prüfung betrifft, nach Massgabe von Art. 20 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Stadt Dietikon und den Gemeinden Weiningen und Unterengstringen während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

XIII. Die Baudirektion, Immobilienamt, Landerwerb, wird beauftragt, den Landerwerb nach §§ 18 ff. des Strassengesetzes durchzuführen. Sie wird weiter ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben und Anstösserbeiträge zu erheben, allfällige Prozesse zu führen, Vergleiche zu treffen oder auf gütlicher Basis im Rahmen der bewilligten Kosten zum Erwerb von Grund und Rechten Verträge abzuschliessen.

XIV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

XV. Dieser Beschluss ist im Sinne der Erwägung E teilweise nicht öffentlich.

XVI. Mitteilung an

- den Stadtrat Dietikon, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]),

- den Gemeinderat Weiningen, Badenerstrasse 15, 8104 Weiningen (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts sowie der Rodungsbewilligung vom 21. Februar 2023 [R]),
- den Gemeinderat Unterengstringen, Dorfstrasse 13, 8103 Unterengstringen (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts sowie der Rodungsbewilligung vom 21. Februar 2023 [ES]),



- Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich (unter Beilage der Rodungsbewilligung vom 21. Februar 2023 [ES]),
- Forstkreis 7, Weinbergstrasse 17, 8090 Zürich (unter Beilage der Rodungsbewilligung vom 21. Februar 2023 sowie des Rodungsdossiers),
- Förster Daniel Dahmen, Forstbetrieb Altberg-Lägern GmbH, Adlikerstrasse 290, 8105 Regensdorf (unter Beilage der Rodungsbewilligung vom 21. Februar 2023 [ES]),
- Nachführungsgeometer und Katasterbearbeiter Acht Grad Ost AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren (unter Beilage der Rodungsbewilligung vom 21. Februar 2023 [ES]),
- Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern (unter Beilage der Rodungsbewilligung vom 21. Februar 2023 sowie des Rodungsdossiers [ES]),
- die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli